

Investitionsbeiträge für Blockheizkraftwerke (BHKW)

auf kommunalen Abwasserreinigungsanlagen (ARA) im Rahmen der Verordnung über die Förderung der Produktion von Elektrizität aus erneuerbaren Energien (EnFV)

Ausgangslage:

Mit Inkrafttreten des revidierten Energiegesetzes am 1.1.2018 sind BHKW auf kommunalen ARA per sofort aus dem Einspeisevergütungssystem (KEV) ausgeschlossen. Es können also keine neuen Anlagen oder Anlagen auf der Warteliste mehr über die KEV gefördert werden. Anlagen die bereits KEV erhalten, können für die ganze ihnen zugesicherte Vergütungsdauer von der Einspeisevergütung profitieren.

Ab 1.1.2018 wird für KEV-Anlagen mit einer Leistung ab 500 kW (pro Einzelanlage, die am KEV-Zähler angeschlossen ist) die Direktvermarktung ihres produzierten Stroms ab 1.1.2020 vorgeschrieben. Alle übrigen Anlagen können freiwillig wechseln, sofern sie das wollen. Ein solcher Wechsel ist endgültig und kann nicht rückgängig gemacht werden.

Investitionsbeiträge:

Klärgasanlagen können stattdessen ab 1.1.2018 von einem Investitionsbeitrag für neue wie auch für erheblich erweiterte oder erneuerte Anlagen profitieren. Der Investitionsbeitrag beträgt höchstens 20% der anrechenbaren Investitionskosten und maximal 100% der nicht amortisierbaren Mehrkosten. Der Investitionsbeitrag darf bei Klärgasanlagen 1,5 Millionen Franken nicht überschreiten. Anlagen, die einen Investitionsbeitrag erhalten, müssen ab diesem Zeitpunkt mindestens 10 Jahre betrieben werden, können aber dann bei erheblicher Erweiterung oder erneuerten Anlagen erneut von einem Investitionsbeitrag profitieren.

Anlagen, die vor dem 1.1.2018 für die KEV angemeldet wurden und für die ein entsprechender Wartelistenbescheid vorliegt, können ebenfalls einen Investitionsbeitrag in Anspruch nehmen. Die Anlage muss/darf jedoch erst nach dem 1.1.2013 in Betrieb genommen worden sein!

Als erhebliche Erweiterung gelten Anlagen, die im Vergleich zum Durchschnitt der letzten vollen drei Betriebsjahre mindestens 25% mehr Strom produzieren. Als erhebliche Erneuerung wird beurteilt, wenn die anrechenbaren Investitionskosten bei Klärgasanlagen mit weniger als 50'000 Einwohnerwerten mindestens 100'000 Franken und bei grösseren Anlagen mindestens 250'000 Franken betragen. Die Mindestanforderungen bezüglich elektrischem Wirkungsgrad und Einhalten der Luftreinhalteverordnung sowie bei Co-Substrat-Annahme der Positivliste der Oberzolldirektion gelten weiterhin.

Die Gesuche müssen beim Bundesamt für Energie (BFE) eingereicht werden. Entsprechende Gesuchsformulare und die Excel-Datei für die nicht amortisierbaren Mehrkosten (NAM) können heruntergeladen werden. Gesuche können erst eingereicht werden, wenn eine rechtskräftige Baubewilligung oder - sofern keine Baubewilligung erforderlich ist - die Baureife des Projektes nachgewiesen ist. Wer um einen Investitionsbeitrag ersucht, darf erst mit den Arbeiten beginnen, wenn das Bundesamt für Energie den Investitionsbeitrag zugesichert hat. Auf Ersuchen kann das Amt den vorzeitigen Beginn der Arbeiten bewilligen. So oder so empfehlen wir eine rechtzeitige Gesuchseingabe!

Anlagen die KEV oder eine Mehrkostenfinanzierung (15-Räppler) erhalten, können keine Investitionsbeiträge beantragen!

Bis heute wurden 17 Gesuche beim BFE eingereicht, wovon 9 bewilligt werden konnten. Aktuell hat es noch genug Geld aus dem Netzzuschlag von 2,3 Rp./kWh, weshalb es gilt, von dieser Möglichkeit zu profitieren.

Auskünfte:

Bundesamt für Energie BFE, Matthieu Buchs, matthieu.buchs@bfe.admin.ch, Tel. 058 462 56 11

InfraWatt, Ernst A. Müller, mueller@infrawatt.ch, Tel 052 238 34 34

FGZ Energie im CC AR, Ryser Ingenieure AG, Beat Kobel, beat.kobel@rysering.ch, Tel. 031 560 03 01

Link:

www.bfe.admin.ch/bfe/de/home/foerderung/erneuerbare-energien/investitionsbeitraege.html